

## XI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 27. September 2009<sup>1</sup>

Die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen

haben vom Erläuternden Bericht zur kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2009 über die Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlassen mit der Zustimmung zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»<sup>3</sup>

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 52quater.* Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.

Schutz vor dem  
Passivrauchen  
a) Grundsatz

Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;

1 In der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 27. September 2009; in Vollzug ab 1. Juli 2010.

2 ABI 2009, 2497 ff.

3 ABI 2009, 2781 ff.

4 sGS 311.1.

- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

*Art. 52quinquies wird aufgehoben.*

## II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der XI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (ehemals Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»)<sup>2</sup> ist in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 mit 69 433 Ja- gegen 48 172 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>3</sup> und demnach am 27. September 2009 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Juli 2010 angewendet.

St.Gallen, 3. November 2009

Der Präsident der Regierung:  
Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2009, 3165 f.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2009, 2497 ff.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2009, 2781 ff.